

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016

zur Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2014

mit Wirkung zum 31. August 2016

Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in dem Beschluss in seiner 312. Sitzung am 14. August 2013 zur Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V das Berechnungsverfahren des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2014 festgelegt. Zudem hat der Bewertungsausschuss in seiner 378. Sitzung am 10. August 2016 Festlegungen zu den technischen Einzelheiten zur Prüfung des Vorliegens eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2014 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 312. Sitzung vom 14. August 2013 nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V beschlossen.

Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2014.

1. Feststellung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs im Jahr 2014 aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen

Der Bewertungsausschuss stellt gemäß Nr. 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 378. Sitzung am 10. August 2016 fest, dass sich für das Jahr 2014 kein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten

Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen ergibt.

2. Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs im Jahr 2014 aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen

Der Bewertungsausschuss beschließt mit Bezug auf Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 312. Sitzung am 14. August 2013 als Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs, dass für das Jahr 2014 kein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund eines überproportionalen Anstiegs von Akuterkrankungen vorliegt.

3. Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs im Jahr 2014 aufgrund von Ausnahmeereignissen

Der Bewertungsausschuss beschließt mit Bezug auf Nr. 3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 312. Sitzung am 14. August 2013 als Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs, dass für das Jahr 2014 kein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund von Ausnahmeereignissen vorliegt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 zur Empfehlung zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2014 mit Wirkung zum 31. August 2016

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V in seiner 312. Sitzung am 14. August 2013 und in seiner 378. Sitzung am 10. August 2016 zur Vorbereitung einer Empfehlung des Umfangs sowie zu den technischen Einzelheiten zur Prüfung des Vorliegens eines nicht vorhersehbaren Anstiegs beschlossen.

Das Institut des Bewertungsausschusses hat gemäß Nr. 3.4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 378. Sitzung eine Prüfung durchgeführt, ob für das Jahr 2014 ein nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund von Akuterkrankungen vorliegt, und dabei ermittelt, dass dies in keinem KV-Bezirk der Fall ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss den Partnern der Gesamtverträge nach § 83 SGB V auf der Grundlage der zuvor genannten Beschlüsse gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2014.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 31. August 2016 in Kraft.